

**Satzung
des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(EKBS)**

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) vom 30.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine weitere Förderung in der Kindertagespflege ist nur bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sowie für die vom Kreis Unna vermittelte Kindertagespflege erhebt der Kreis Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist ein Antrag beim Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna zu stellen.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Kreis Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, das Aufnahme- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats in dem dem Kind ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.
- (3) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagesmutter nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.

**§ 3
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung für Kinder besucht oder die Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 23 Abs. 4 KiBiz von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Jüngere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gem. § 4 an die Stelle der Eltern treten, die zeitgleich Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich beitragsfrei. Würden sich ohne Anwendung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge für die Kinder ergeben, so wird der höhere Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.
- (4) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.
Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberück-

sichtigt.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle ein Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Sollten für dieses Jahr noch keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können (z. B. im Jahr der Erstanmeldung), wird zunächst das Einkommen des Vorjahres zugrundegelegt. Eine Anpassung des Elternbeitrages erfolgt dann im Folgejahr rückwirkend für den Zeitraum der Beitragspflicht des Vorjahres. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrundegelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege werden die Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeschrieben und aufgefordert, eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und einzureichen. Ein Einkommensnachweis entsprechend des Absatzes 1 ist einzureichen.
Während der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Einkommensnachweis über die Einkünfte des Vorjahres zur Überprüfung des Elternbeitrages einzureichen. Der Einkommensnachweis für das Jahr der Abmeldung von der Kindertagesbetreuung ist zu Beginn des Folgejahres einzureichen.
Sofern die verbindliche Erklärung und/oder der Einkommensnachweis nicht und auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingereicht werden, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Abs.1 Elternbeitragssatzung (**Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**)

EINKOMMENS-GRUPPE	0 – ÜBER 6 JAHRE NUR TAGESPFLEGE								
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std. je angefangene 5 Std. zu- sätzlich
0 – 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15.001 € – 20.000 €	10 €	15 €	20 €	25 €	27 €	28 €	35 €	41 €	5 €
20.001 € - 25.000 €	14 €	20 €	27 €	34 €	36 €	38 €	47 €	55 €	7 €
25.001 € - 31.000 €	18 €	27 €	36 €	45 €	48 €	50 €	62 €	73 €	9 €
31.001 € - 37.000 €	23 €	35 €	46 €	58 €	62 €	65 €	80 €	94 €	12 €
37.001 € - 43.000 €	29 €	43 €	58 €	72 €	76 €	80 €	98 €	116 €	14 €
43.001 € - 49.000 €	38 €	57 €	76 €	95 €	101 €	106 €	130 €	153 €	19 €
49.001 € - 55.000 €	45 €	67 €	90 €	112 €	119 €	125 €	153 €	181 €	22 €
55.001 € - 61.000 €	52 €	79 €	105 €	131 €	138 €	145 €	178 €	210 €	26 €
61.001 € - 67.000 €	60 €	90 €	120 €	150 €	158 €	166 €	204 €	241 €	30 €
67.001 € - 73.000 €	66 €	98 €	131 €	164 €	173 €	182 €	223 €	264 €	33 €
73.001 € - 79.000 €	71 €	107 €	142 €	178 €	188 €	198 €	243 €	287 €	36 €
79.001 € - 86.000 €	77 €	116 €	154 €	193 €	204 €	215 €	263 €	311 €	39 €
86.001 € - 93.000 €	84 €	125 €	167 €	209 €	221 €	233 €	285 €	337 €	42 €
93.001 € - 100.000 €	90 €	136 €	181 €	226 €	239 €	251 €	308 €	364 €	45 €
Über 100.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €	257 €	270 €	331 €	392 €	49 €

Anlage 2 zu § 5 Abs.1 Elternbeitragssatzung (**Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**)

EINKOMMENSGRUPPE	2 – ÜBER 6 JAHRE			0 – UNTER 2 JAHRE		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 – 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15.001 € – 20.000 €	25 €	28 €	41 €	38 €	42 €	61 €
20.001 € - 25.000 €	34 €	38 €	55 €	52 €	57 €	83 €
25.001 € - 31.000 €	45 €	50 €	73 €	68 €	76 €	110 €
31.001 € - 37.000 €	58 €	65 €	94 €	87 €	97 €	142 €
37.001 € - 43.000 €	72 €	80 €	116 €	108 €	120 €	174 €
43.001 € - 49.000 €	95 €	106 €	153 €	143 €	159 €	231 €
49.001 € - 55.000 €	112 €	125 €	181 €	168 €	187 €	271 €
55.001 € - 61.000 €	131 €	145 €	210 €	196 €	218 €	315 €
61.001 € - 67.000 €	150 €	166 €	241 €	225 €	250 €	362 €
67.001 € - 73.000 €	164 €	182 €	264 €	246 €	273 €	396 €
73.001 € - 79.000 €	178 €	198 €	287 €	267 €	296 €	430 €
79.001 € - 86.000 €	193 €	215 €	311 €	290 €	322 €	467 €
86.001 € - 93.000 €	209 €	233 €	337 €	314 €	349 €	506 €
93.001 € - 100.000 €	226 €	251 €	364 €	339 €	376 €	546 €
Über 100.000 €	243 €	270 €	392 €	365 €	405 €	587 €